

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER
ÖFFENTLICHEN UND DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Impulspapier Inklusion

Dezember 2012

Dieses Papier ist auf der Basis der Gltsteiner Tagung
„Gestaltung inklusiver Wohn- und Beschftigungsangebote
Umbau der Strukturen in der Behindertenhilfe unter
Bercksichtigung der Konversion von Komplexeinrichtungen“
am 24. Mai 2012

unter der Beteiligung von

- Betroffenen und Angehrigen
- Kommunalen Sozialleistungstrgern
- Komplextrgern
- Regionalen Trgern
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege

mit moderierender Begleitung

des Ministeriums fr Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Wrtemberg entstanden.

Vorwort

Das „Impulspapier Inklusion“ ist das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses zur Zukunft der Hilfe für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg. Den Auftakt gab eine Veranstaltung am 24. Mai 2012 im KVJS-Tagungszentrum Herrenberg-Gültstein. Der Titel lautete: ‚*Gestaltung inklusiver Wohn- und Beschäftigungsangebote – Umbau der Strukturen in der Behindertenhilfe unter Berücksichtigung der Konversion von Komplexträgern*‘. Dazu eingeladen hatten das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege (LAGÖFW). Alle relevanten Akteure waren umfassend in diesen Prozess eingebunden: Es nahmen Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen sowie Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Sozialleistungsträger, der regionalen Einrichtungen, der Großeinrichtungen und der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie der Landesbehindertenbeauftragte teil. Ziel war es, das Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – auf den Prüfstand zu stellen und weiter zu entwickeln.

Anstoß für diesen Prozess war unter anderem ein offener Brief von Großeinrichtungen in Baden-Württemberg an die Landesregierung vom Januar 2011. Der Brief enthielt den Aufruf zu einer Landesinitiative zur „Umwandlung von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe zu inkludierten Quartieren“. In Folge dessen haben dann 17 Großeinrichtungen ihre Platzzahlen erhoben und geprüft, inwieweit ein Umbau der Strukturen notwendig und möglich ist. Der isolierte Blick auf große Einrichtungen erwies sich aber schnell als zu eng. Denn die Zukunft dieser Einrichtungen mit überregionalem Einzugsgebiet ist maßgeblich auch davon abhängig, wie die regionale Versorgung in den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg auf- und ausgebaut wird.

Parallel dazu hatte der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg das Gespräch mit Frau Sozialministerin Katrin Altpeter gesucht. Im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention wurde vereinbart, die vorhandenen Strukturen und Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg zu überprüfen, die Weiterentwicklung in Richtung Inklusion zu gestalten und auf Landesebene die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine Umsteuerung zu schaffen. Frau Sozialministerin Altpeter sagte mit Schreiben vom 17. Februar 2012 zu, dass das Sozialministerium diesen Prozess federführend moderieren wird.

Die Auftaktveranstaltung erwies sich als ausgesprochen anregend und fruchtbar. Es wurden Statements und Meinungen ausgetauscht zu den Themen

- Inklusion als Leitidee – Was erwarten wir von Inklusion und wie kann die Öffentlichkeit mitgenommen werden?
- Wirtschaftliche Aspekte – Wie kann der Umbau realistisch umgesetzt werden?
- Sozialraumorientierte örtliche Teilhabeplanung – Was brauchen wir und wie arbeiten wir vor Ort zusammen?

- Förderimpulse – Wie kann der soziale Lebensraum gefördert und wie müssen Förderrichtlinien gestaltet werden?
- Berufe in der Behindertenhilfe – Wie sieht die Personalgewinnung und-entwicklung im Veränderungsprozess aus?

Die fünf Themen der Auftaktveranstaltung wurden von Juli bis Oktober 2012 in fünf Arbeitsgruppen – weiter unter breiter Beteiligung der verschiedenen Interessensgruppen und unter moderierender Begleitung des Sozialministeriums in einer Steuerungsgruppe – intensiv bearbeitet und diskutiert. Der Auftrag dieser Arbeitsgruppen war die Formulierung von Eckpunkten zu ihrem Themenbereich.

Das vorliegende „Impulspapier Inklusion“ enthält die Eckpunkte-Papiere dieser fünf Arbeitsgruppen. Das Impulspapier soll dem Land Baden-Württemberg - ausgehend von der grundlegenden Leitidee Inklusion - als Entscheidungsgrundlage für die zukünftig inklusive Gestaltung von Wohn- und Beschäftigungsangeboten für Menschen mit Behinderung dienen und damit auch Grundlage für die sozialpolitischen Entscheidungen im Landtag sein. Das Leitbild der Inklusion ist jedoch ein Querschnittsthema, das die Gesellschaft als Ganzes betrifft. Insofern weist das Impulspapier weit über die Fachdiskussion in der Behindertenhilfe hinaus und soll Ansporn für alle Akteure sein, Inklusion im eigenen Verantwortungsbereich zu gestalten.



Senator e.h. Prof. Roland Klinger
Vorsitzender der LAGÖFW



Oberkirchenrat Dieter Kaufmann
Stv. Vorsitzender der LAGÖFW

INKLUSION ALS LEITIDEE

ERGEBNISSE DER AG 1

Kurzversion

Zentrale Forderungen

1. Inklusion meint einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, bei dem es darum geht, die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen (u.a. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund, langzeitarbeitslose Menschen, Menschen in Pflegeheimen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) zu gewährleisten.
2. Dabei müssen im Prozess der Inklusion strukturelle, organisatorische, gesetzliche und finanzielle Anpassungen erfolgen.¹
3. Wohnformen müssen so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen wählen können. Sie müssen integriert sein in das normale Wohnumfeld, mit angemessenen Verkehrsanbindungen, möglichst herkunftsnah, barrierefrei, bei Bedarf der Betroffenen auch mit entsprechenden speziellen Angeboten einer Komplexeinrichtung.
4. Es bedarf eines differenzierten und vernetzten Systems der beruflichen Qualifizierung und Teilhabe, finanzieller Ressourcen zur Integration auf den ersten Arbeitsmarkt sowie finanzieller Anreize für Arbeitgeber.
5. Sowohl auf Landebene als auch auf kommunaler Ebene gilt es, bestehende Ressourcen und Netzwerke zu nutzen (z.B. in Form von landesweiten und örtlichen Aktionen), um in einem breit angelegten Dialog einen grundlegenden gesellschaftlichen Einstellungs- und Bewusstseinswandel herbeizuführen

¹Der Handlungsbedarf für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des SGB XII muss in Deutschland im Verhältnis zu der circa 10-fachen Anzahl schwerbehinderter Menschen im Sinne des SGB IX gesehen werden.

Teilnehmer der AG 1

Sprecher der AG	Andreas Riesterer, Caritasverband f. d. Diözese Freiburg e.V. Anne Augustin, AWO Bezirksverband Württemberg e.V. Robert Bornhauser, Landratsamt Freudenstadt Anne Cless, Sozialministerium Ulrike Dimmler-Trumpp, Landratsamt Tübingen Klaus-Dieter Geißler, Lebenshilfe im Kreis Rottweil gGmbH Thorsten Hau, Freundeskreis Mensch e.V. Jürgen Kunze, Stiftung Haus Lindenhof Kristina Löpker, KVJS Hans Joachim Ruschke, LAG d. Werkstattträte B-W Dr. Thea-Maria Staber, Landesverband BW der Lebenshilfe e.V. Frank Stefan, Diakonie Kork
-----------------	--

Eckpunkte und Forderungen der AG 1 im Detail

Inklusion als Leitidee

Was erwarten wir von Inklusion und wie kann die Öffentlichkeit mitgenommen werden?

Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland, auch in Baden-Württemberg, ist ein hoher Grad an ausgebauten Versorgungsstrukturen vorhanden, der allerdings im Hinblick auf Inklusion zu überprüfen ist. Inklusion ist ein gesellschaftliches Ziel und ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Der Weg zu diesem Ziel erfordert einen langen und herausfordernden Transformationsprozess. Die bisherige Arbeit in der Eingliederungshilfe, das Selbstverständnis sowie historisch gewachsene und in ihrer jeweiligen Entstehungszeit gerechtfertigte Strukturen werden dabei infrage gestellt. Dabei müssen alle Struktur- und Handlungskonzepte sozialer Arbeit (z.B. Arbeit, Wohnen, Bildung, Gesundheit) auf den Prüfstand gestellt werden. Ein wesentlicher Aspekt sind dabei die Prozesse des „Umdenkens“ sowie die individuelle Haltung und Einstellung der Akteure und Akteurinnen in der Sozialplanung, der Steuerung und der fachlichen und praktischen Umsetzung. Respekt und Wertschätzung von Vielfalt bilden hierfür die Grundlage.

Personenkreis

Inklusion geht alle an. Im Fokus dieses Arbeitspapiers stehen Menschen mit Behinderungen, jedoch umfasst Inklusion auch Migrantinnen und Migranten, langzeitarbeitslose Menschen, Menschen in Pflegeheimen und Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, etc.. Der Handlungsbedarf für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des SGB XII muss in Deutschland im Verhältnis zu der vergleichsweise deutlich höheren Zahl der schwerbehinderten Menschen im Sinne des SGB IX gesehen werden. Während unter 1 % der Bevölkerung als wesentlich behindert eingestuft ist, gelten circa 10 % der Bevölkerung als schwerbehindert mit einem Behinderungsgrad ab 50 % und besitzen einen Schwerbehindertenausweis nach dem Schwerbehindertengesetz. Hier sind insbesondere auch die Städte und Gemeinden (außerhalb der Eingliederungshilfe nach SGB XII), aber auch z. B. Kirchen, Schule und Wirtschaft, deutlich stärker als bisher in den Inklusionsprozess einzubinden, um den schwerbehinderten Menschen eine barrierefreie Umwelt zu gewährleisten.

Beteiligung der Betroffenen

Die Umsetzung der Leitidee von Inklusion beinhaltet für Menschen mit Behinderungen die volle Inanspruchnahme von Rechten und Pflichten. Dies bedeutet aber auch, veränderte Risiken des Lebens und die Möglichkeit von individuellen Fehlentscheidungen zu akzeptieren. In diesem Sinne kann Inklusion als eine konsequente Fortschreibung des Normalisierungsprinzips verstanden werden.

Zielsetzung für die nächsten 10 Jahre - Möglichkeiten und Grenzen

Die Umsetzung der Leitidee von Inklusion geschieht in einer sich verändernden Gesellschaft. Stichworte hierzu: Demografische Veränderungen, Wandel der Arbeitswelt, sozialer Wandel (Individualisierungsprozesse, Veränderungen der Familienformen, soziale Polarisierung/Ungleichheit, Stadt-Land-Disparitäten). Für den Prozess der Inklusion haben

diese Veränderungsprozesse Konsequenzen und Wirkungen. Darüber ist ein gesamtgesellschaftlicher Diskurs zu führen mit dem Ziel, die Verwirklichung der Menschenrechte für alle Menschen sowie inklusives Denken zu fördern. Im Prozess der Inklusion müssen die Rechtssetzungen und Rechtsanwendungen mit eingeschlossen und entsprechend angepasst werden. Staatliche Ebenen (Bund, Länder, Gebietskörperschaften bis hin zu Kommunen), Sozialpartner, Verbände, Träger/Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen, Angehörige, etc. sind besonders aufgefordert, diesen gesellschaftlichen Diskurs innerhalb und außerhalb der jeweiligen Systeme zu führen. In diesem Zusammenhang müssen auch die Finanzierungssysteme angepasst und Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden.

Inklusionsförderliche Faktoren bei der zukünftigen Wohnversorgung

- Zukünftige Wohnformen müssen entsprechend der UN Behindertenrechtskonvention so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen auswählen können. Dies beinhaltet die Schaffung alternativer und vielfältiger Wohnformen sowie kleinerer und größerer Wohnmöglichkeiten. Dabei müssen folgende Kriterien angelegt werden: Integriert in das „normale“ Wohnumfeld, mit angemessenen Verkehrsanbindungen, möglichst herkunftsnah, barrierefrei bezüglich des Wohnens und des Umfeldes (z. B. Öffentliche Gebäude);
- Es bedarf einer Systemänderung, die es allen Menschen mit Behinderung ermöglicht, „Mieter“ zu sein;
- Bei entsprechendem Bedarf und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts können auch Komplexeinrichtungen Teil der Angebotslandschaft sein. Bei bestehenden Komplexeinrichtungen ist zu überlegen, wie der zum Teil öffentlich geförderte Immobilienstand genutzt werden kann.

Inklusionsförderliche Faktoren für die Teilhabe an Arbeit

- Zur Erhöhung der Chance der dauerhaften Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt bedarf es eines differenzierten, vernetzten und durchlässigen Systems der beruflichen und Qualifizierungs- und Teilhabemöglichkeiten;
- Es bedarf finanzieller Ressourcen zur Einführung und Begleitung der Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt (Jobcoach);
- Ebenso bedarf es finanzieller Anreize für Arbeitgeber, um die Bereitschaft zu erhöhen, Menschen mit Behinderungen einzustellen (Minderleistungsausgleich).

Wie kann die Öffentlichkeit mitgenommen werden?

Sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene gilt es, bestehende Ressourcen und Netzwerke u. a. der Verwaltung, der Wirtschaft, der Kirchen, der Gewerkschaften, der Einrichtungsträger etc. zu nutzen, um u. a. in einem breit angelegten gesellschaftlichen Dialog einen grundlegenden gesellschaftlichen Einstellungs- und Bewusstseinswandel herbeizuführen. Dafür sind öffentlich wirksame, landesweite Aktionen wie auch im Rahmen der örtlichen Teilhabeplanung entwickelte Konzepte zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Betroffenen notwendig.

WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE ERGEBNISSE DER AG 2

Kurzversion

Standards, Ziele und notwendige Entwicklungen hin zu Inklusion

Inklusive Wohn-, Arbeits- und Betreuungsangebote erfordern vielfältige, differenzierte und durchlässige Leistungsangebote. Damit bestehen Wahlmöglichkeiten entsprechend den unterschiedlichen, sich verändernden Bedarfslagen der Betroffenen und deren Familien, unter anderem aufgrund von persönlichen Entwicklungen. Im Rahmen des inklusiven Umbaus der Behindertenhilfe sind die Anforderungen der Konversion der Komplexeinrichtungen zu berücksichtigen.

Die Leistungsangebote sind so bedarfsgerecht und so „kleinteilig“ wie möglich zu realisieren. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass Sie aufgrund ihrer zentralen Lage, insbesondere die Mobilität und Nutzung der kommunalen Infrastruktur ermöglichen und z.B. den öffentlichen Nahverkehr oder Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erschließen.

Die Unterscheidung in ambulante und stationäre Leistungsangebote hat vor diesem Hintergrund keine Bedeutung und ist aufzugeben. Der Umbau der Finanzierungssysteme muss damit einhergehen.

Finanzierungsbudget Objekte

	<u>Fälle</u>	<u>Kosten je Fall</u>	<u>Summe</u>	
Bereich A. Wohnen	23.000	80.000,00 €	1.840.000.000,00 €	
Bereich B. Tagesstruktur				
Förder- und Betreuungsbereich	6.400	48.000,00 €	307.200.000,00 €	
Werkstätten (WfbM)	26.400	37.000,00 €	976.800.000,00 €	
Senioren	3.300	30.000,00 €	99.000.000,00 €	
			Gesamt: 3.223.000.000,00 €	auf 30 Jahre
			1.074.333.333,33 €	auf 10 Jahre

Auf 10 Jahre wird demnach ein Budget von **ca. 1,1 Mrd. €** benötigt. Bei einer Förderquote von 40% bedeutet dies ein **jährliches Fördervolumen von ca. 44 Mio. €**.

Subjektbezogene Förderaspekte

Das Ziel der Unterarbeitsgruppe lautete: Wohnen und Arbeiten sollen für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Form und Schwere ihrer Behinderung so selbständig und selbstbestimmt wie möglich stattfinden.

Teilnehmer der AG 2

Sprecher der AG	Robert Bachert, Diakonisches Werk Württemberg
	Dr. Michael Buß, LAG Angehörigenvertretungen e.V. Anne Cless, Sozialministerium Katharina Ebbecke, Landesverband BW der Lebenshilfe e.V. Thomas Fick, Lebenshilfe Esslingen e.V. Dr. Hans-Lothar Förschler, Johannes-Diakonie Mosbach Thomas Haag, Landratsamt Schwäbisch Hall Hans Heinz, DRK Landesverband BW e.V. Jörg Munk, St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen gGmbH Rüdiger Staib, Stadt Pforzheim Bernhard Siegle, Behindertenhilfe Leonberg e.V. Günter Traub, Landratsamt Ostalbkreis Uwe Zühlke, KVJS

Eckpunkte und Forderungen der AG 2 im Detail

Ziele der AG 2

Hauptziel (HZ):

Erarbeitung eines „Finanzierungsbudgets“ von inklusionsorientierten

- Wohn-Angeboten
- Arbeits-Angeboten
- Betreuungs-Angeboten

Unterziel1 (UZ 1)

Dies erfordert die Erarbeitung von Vorschlägen für Rahmenbedingungen auf landes-, kreis- und gemeindeebene in finanzieller und struktureller Hinsicht (Steuerung der Prozesse).

Unterziel2 (UZ 2)

Standards sind zu qualifizieren

Für Übergangssituationen (1 – 20 Jahre) werden die Standards hierzu qualifiziert (€) **(HZ)**

a) Objekt: Bauliche Standards (1-10 Jahre) (Schwerpunkt der AG)

1. Standardverbesserung und Bedarfsdeckung quantitativ
z.B.: Sanierung, Modernisierung / HeimbauVO
ca. 23 000 Plätze („Wohnen“ inkl. Kinder)
2. Konversion der Komplexeinrichtungen
Abbau, Umbau, Infrastruktur
ca. 7 500 Plätze

Flexibilisierung / Auflösung ambulanter und stationärer Standards u. Angebote (Bei Umbauprozess können auch Mietlösungen in Betracht kommen).

b) Subjekt: (neue) teilhabeorientierte Assistenzkonzepte

- Innovation
- Entwicklung
- Lösung

Unterziel3 (UZ 3)

- Erarbeitung einer Zeitschiene
- Es wird ein Stufenplan entwickelt

Schwerpunkte: Zeitschiene, Finanzquelle, Standard

B. Grundlagen und Standards

Die Grundlagen und Standards wurden im Rahmen der Bearbeitung des Unterziels 1 (UZ 1) definiert:

Vorbemerkung:

Die Unterarbeitsgruppe (UAG1 AG2) hat nachfolgend Standards, Ziele und Entwicklungen zusammengetragen, die aus wirtschaftlicher Sicht für den Umbau maßgeblich sind.

1. Standards, Ziele und notwendige Entwicklungen hin zur Inklusion

- 1.1 Menschen mit Behinderung sind Bürgerinnen und Bürger, die in einem Gemeinwesen bzw. in einem Planungsraum leben.
- 1.2 Inklusive Wohn-, Arbeits- und Betreuungsangebote erfordern vielfältige, differenzierte und durchlässige Leistungsangebote. Damit bestehen Wahlmöglichkeiten entsprechend den unterschiedlichen, sich verändernden Bedarfslagen der Betroffenen und deren Familien, unter anderem aufgrund von persönlichen Entwicklungen. Im Rahmen des inklusiven Umbaus der Behindertenhilfe sind die Anforderungen der Konversion der Komplexeinrichtungen zu berücksichtigen.
- 1.3 Die Leistungsangebote sind so bedarfsgerecht und so „kleinteilig“ wie möglich zu realisieren. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass Sie aufgrund ihrer zentralen Lage, insbesondere die Mobilität und Nutzung der kommunalen Infrastruktur ermöglichen und z.B. den öffentlichen Nahverkehr oder Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erschließen.
- 1.4 Die Unterscheidung in ambulante und stationäre Leistungsangebote hat vor diesem Hintergrund keine Bedeutung und ist aufzugeben. Der Umbau der Finanzierungssysteme muss damit einhergehen.
- 1.5 Die Umsetzung von Projekten auf Grundlage von Investitionsförderungen muss im Einklang mit den Grundanforderungen an inklusive Leistungsangebote erfolgen und die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft fördern. Kurz- und mittelfristig soll der akut bestehende Bedarf zur Modernisierung bestehender und Schaffung inklusiver Leistungsangebote über investitionsgeförderte Maßnahmen und Projekte umgesetzt werden können.

Langfristig soll die Förderung von Wohn-, Arbeits- und Betreuungsangeboten als Subjektfinanzierung ausgestaltet werden¹.
- 1.6 Neben öffentlich geförderten Investitionsprojekten soll es auch möglich sein mit „privatem Kapital“, das insbesondere Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige einbringen möchten, Investitionsprojekte zu realisieren. Dies kann auch in Zusammenarbeit von Betroffenen, Leistungserbringern und Kommunen erfolgen.
- 1.7 Investitionsprojekte sollen die Schaffung von Flächen und Räumen beinhalten, die Anlauf- und Begegnungsstätten von Menschen mit und ohne Behinderung im Gemeinwesen sind, als Ausgangspunkt für Gemeinwesenarbeit dienen oder dazu beitragen, nachbarschaftliche Hilfen zu organisieren oder zu erschließen.

¹ Die langfristige Zielperspektive wird nicht von allen AG2-Mitgliedern unterstützt.

2. Steuerung der Planungs- und Umbauprozesse

- 2.1 Planungs- und Umbauprozesse und damit verbundene Investitionsprojekte müssen auf kommunaler Ebene gesteuert werden. Die Federführung liegt bei den Landkreisen und Städten (Leistungsträgern). Kommunen, Betroffenen- und Angehörigenvertretungen und Leistungserbringer sind Beteiligte in diesen Planungsprozessen.
- 2.2 Landkreise und Städte müssen ihre Teilhabepfanungen intern ressortübergreifend zusammenführen und überregionale, kreisübergreifende Bedarfe berücksichtigen und diese im Sinne einer Regionalplanung einbeziehen und abstimmen.
- 2.3 Die Steuerung der Planungs- und Umbauprozesse erfolgt in einem für alle Beteiligten transparenten Verfahren.

3. Rahmenbedingungen und Standards in konkreten Projekten

- 3.1 Investitionsprojekte zur Schaffung von Wohn-, Arbeits- und Betreuungsangeboten benötigen Grundlagen / Richtlinien als Mindestanforderungen. Diese schaffen Klarheit und Verlässlichkeit für eine Refinanzierung von Investitionskosten und Sicherheit für eine zweckentsprechende Nutzung.
- 3.2 Es werden keine „Standard-Einrichtungsgrößen“ (z. Bsp. Wohneinrichtungen mit 24 Plätzen) vorgegeben.
- 3.3 Standards und Vorgaben zu Flächen berücksichtigen die Notwendigkeit, Räume und Flächen für Gemeinwesenarbeit bzw. Quartiersarbeit zu schaffen, um:
 - das örtliche Umfeld für den Aus- und Aufbau von inklusiven Angeboten im Gemeinwesen zu gewinnen
 - offene Angebote und Aktionen durchführen zu können.

4. Förderung eröffnet Umbauprozesse auch in der Finanzierung

Eine neue Förderungssystematik ermöglicht zeitnah zusätzlich subjektorientierte Förderung und damit Alternativen zu bestehenden Förderverfahren.

Die Richtlinien für investive Förderung sollen den Umbauprozess auch über die Finanzierung unterstützen. Damit entsteht ein fließender Übergang zu neuen Formen der Finanzierung.

C. Finanzierungsbudget Objekte

Die Aufstellung eines Finanzierungsbudgets entspricht dem Hauptziel (HZ) der AG2. Im Folgenden wird das dazu notwendige Zahlenmaterial (Ergebnis der UAG2 AG2) dargestellt (UZ 2a).

C.1 Vorbemerkungen und Stammdatenmatrix

Die folgenden Matrizen enthalten die IST Platzzahlen. Diese Zahlen dienen als Grundlage für die weiteren Berechnungen zur Erarbeitung des Hauptziels der AG2.

A. Wohnen				Kosten
Bezeichnung	Beschreibung	IST-Plätze ¹⁾	Kosten je Platz	HeimbauVO
A 1	Wohnungen am freien Markt	-		
A 2	AWG / WG	15.500	80.000 € ³⁾	2.000 € pro qm NGF ⁴⁾
A 3	Gemeinde Wohnstätten			
A 4	Große Wohnstätten			
A 5	Komplexträger			
Summe		23.000 ²⁾		

1) Den vorhandenen Platzzahlen liegen die Zahlen der Menschen in den jeweiligen Bereichen zugrunde.

2) Datenquelle: KVJS, Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2010, S. 35; mit Kinder und Menschen mit seelischer Behinderung.

3) förderfähige Kosten pro Platz (40qm): 80.000 € - dabei sind Erschließung, Anlagen und Grundstücke nicht enthalten.

Sowohl die qm-Anzahl als auch die förderfähigen Kosten i.H.v. 80.000 € sind nicht mehr realitätsgerecht.

Diese Aussage zur Realitätsgerechtigkeit wird nicht von allen AG2-Mitgliedern unterstützt.

4) Errechnet aus den förderfähigen Kosten (dazu siehe 2))

B. Tagesstruktur			
Bezeichnung	Beschreibung	IST-Plätze ¹⁾	Kosten je Platz
B 1	Förder- und Betreuungsbereich (FuB)	6.400 ⁵⁾	48.000 €
B 2	Werkstätten (WfbM)	26.400 ⁶⁾	37.000 €
B 3	Senioren	3.300 ⁶⁾	30.000 €
Summe		36.100	

5) Datenquelle: KVJS, Zahl aus 5) wurde differenziert. Die hier genannte Platzzahl bezieht sich ausschließlich auf den Leistungstyp (LT) I.4.5a.

Daneben war es oftmals Praxis für die Menschen in FuB keine eigenen Räume bei Komplexträgern in badischen Landesteilen vorzusehen. Die AG schätzt diese Anzahl auf mindestens 600 Menschen, die zu B1 hinzuaddiert wurden (5.800 + 600 = 6.400)

6) Datenquelle: KVJS, Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2010, S. 74

Resultierende Berechnung:

Annahme: Alle Gebäude (Wohnen und Tagesstruktur im Bezug auf die Plätze) werden innerhalb der nächsten 30 Jahre inklusionsorientiert um- oder neugebaut

	<u>auf 30 Jahre</u>	<u>auf 10 Jahre</u>	
Summe A.	1.840.000.000 €	613.333.333 €	
Summe B.	1.383.000.000 €	461.000.000 €	
Gesamt	<u>3.223.000.000 €</u>	<u>1.074.333.333 €</u>	ca. 1,1 Mrd €

Diese Berechnung schreibt den vorhandenen Bestand in die Zukunft fort. Sie beinhaltet weder zu erwartende Neuzugänge oder steigende Fallzahlen. Es ist daher zukünftig mit zunehmenden Fallzahlen zu rechnen. Problematisch dabei ist, dass neue Wohnformen und Tagesstrukturen nicht vorkommen. Es ist damit zu rechnen, dass das tatsächliche Volumen höher anzusetzen ist. So sind gewisse Grundstrukturen (z.B. Aufzug, Gemeinschaftsraum, Anlaufstellen) auch in kleineren Wohneinheiten vorzuhalten. Darüber hinaus sind die sich aufgrund der HeimbauVO ergebenden Standarderhöhungen und damit einhergehende Kosten nicht berücksichtigt.

C.2 Entwicklung und Kosten für einen inklusiven Wohnraum

Folgende Maßnahmen stehen in den nächsten Jahren an:

- HeimbauVO
- Generalsanierung
- Dezentralisierung
- Neubau
-

In welchem Umfang die einzelnen Maßnahmen erforderlich und geplant sind kann von der AG im vorgegebenen Zeitrahmen nicht valide empirisch erhoben werden.

Aufgrund der Berechnungen in C.1 ist von einem jährlichen Bedarf von 110 Mio € auszugehen. Bei einer Förderquote von 40% bedeutet dies ein jährliches Fördervolumen von 44 Mio €.

SOZIALRAUMORIENTIERTE TEILHABEPLANUNG ERGEBNISSE DER AG 3

Kurzversion

Zielperspektiven für sozialraumorientierte Teilhabeplanung

Teilhabe für alle Lebensbereiche:

- Bildung(Kindergarten, Schule, Ausbildung),
- Arbeit,
- Wohnen,
- Gemeinwesen(Kultur, Freizeit, Gesundheit, Pflege);
- die Entwicklung eines inklusiven Leistungssystems;
- inklusive Bildungsangebote für alle Kinder und Jugendlichen;
- die Verfügbarkeit von bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum;
- eine barrierefreie öffentliche Infrastruktur;
- die Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken (Kultursensibilität);
- die Schaffung eines Solidaritätsbewusstseins in der Bevölkerung;
- die Gewinnung von Unterstützernetzen im Quartier;
- den barrierefreien Zugang zu kulturellen Angeboten, Bildungsangeboten wie z.B. Volkshochschulen, Vereinen.

Forderungen und Anreizsysteme

Wir empfehlen dem Land Baden-Württemberg die Umsetzung folgender Punkte:

- Sozialraumorientierte Teilhabeplanung wird in allen Stadt- und Landkreisen zu einem flächendeckend umzusetzenden Instrument. Sie berücksichtigt bei Bedarf Schnittstellen zu Kompetenzzentren und Spezialangeboten;
- Schaffung kommunaler Sozialberatungen (siehe Punkt 1.), flächendeckend verfügbar mit niederschwelligem Zugang;
- Einführung eines landesweit einheitlichen, transparenten und zeitgemäßen Bedarfsfeststellungsverfahrens (siehe Punkt 6.);
- Einrichtung und Finanzierung von Modellprojekten (mit wissenschaftlicher Begleitung) zur Erprobung sozialraumorientierter Teilhabeplanung;
- Förderung des Wohnbaus für bezahlbaren, barrierefreien Wohnraum;
- Initiative und Durchführung von Wettbewerben für Best Practice Modelle, um Innovationen zu befördern;
- Der barrierefreie Zugang zu kulturellen Angeboten, Bildungsangeboten und Vereinen wird finanziell gefördert und umgesetzt;

- Die Landesregierung und die Verbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege wirken durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken (Kultursensibilität) und die Schaffung eines Solidaritätsbewusstseins in der Bevölkerung hin.

Teilnehmer der AG 3

Sprecher der AG	Gernot Scholl, Verein f. Gemeindediakonie u. Rehabilitation e.V. unterstützt durch Brigitte Göltz, Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg
	Christine Blankenfeld, KVJS Anne Cless, Sozialministerium Hans-Ulrich Dehnicke, Sozialministerium Angelika Haas-Scheuermann, Stadt Heidelberg Sibylle Leiß, Evangelische Stiftung Lichtenstern Helmut Müller, Gemeinnützige St. Jakobus Behindertenhilfe GmbH Prof. Dr. Harald Rau, Die Ziegler'schen e.V. Gabriele Reichhardt, Stadt Stuttgart Armin Rist, Landesverband BW der Lebenshilfe e.V. Alfred Schmid, Landratsamt Böblingen Mirjam Schwab, Landratsamt Ortenaukreis Werner Strube, Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. Dr. Karl-Heinz Wiemer, LAG Angehörigenvertretungen e.V.

Eckpunkte und Forderungen der AG 3 im Detail

Präambel

Grundlage der sozialraumorientierten Teilhabeplanung ist die UN-BRK, die Inklusion als Leitgedanke formuliert, d.h. Inklusion von Anfang an mit inklusiver Bildung. Das System der Eingliederungshilfe soll personenzentriert an der Teilhabegestaltung für den Einzelnen ausgerichtet werden und bedingt eine konsequente Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes bei gegebenen Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

Nachdem auf der Ebene der Land- und Stadtkreise mit dem Fokus auf die Eingliederungshilfe Teilhabepläne erstellt werden und in der Umsetzung sind, kommt es im nächsten Schritt darauf an, Inklusion vor allem mit den Akteuren vor Ort, in Kommunen bzw. Stadtteilen zu gestalten.

Eckpunkte zur sozialraumorientierten Teilhabeplanung

1. Sozialraumorientierte Teilhabeplanung für alle Lebensbereiche

Sozialraumorientierte Teilhabeplanung ist ein partizipativ zu gestaltender Prozess, in dem alle Akteure vor Ort unter Federführung der Kommune erarbeiten, wie Inklusion im Gemeinwesen erreicht werden kann. Grundlage ist die individuelle Bedarfsfeststellung bzw. Hilfeplanung, die in der Summe die Basis für die örtliche Teilhabeplanung bildet. Weitere Grundlage für die sozialraumorientierte Teilhabeplanung ist eine über den Sozialbereich hinaus gehende, ressortübergreifende, integrierende Sozial- und Stadtentwicklungsplanung mit Bau- und Verkehrsplanung, Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, Stadt-, Kreis-, Gemeindeentwicklungsplanung, Pflege- und Altenhilfeplanung.

Eine wohnortnahe Sozialberatung erleichtert den betroffenen Menschen den Zugang zu den Leistungsangeboten.

2. Zielperspektiven für sozialraumorientierte Teilhabeplanung umfassen beispielhaft

- Teilhabe für alle Lebensbereiche:
 - Bildung(Kindergarten, Schule, Ausbildung),
 - Arbeit,
 - Wohnen,
 - Gemeinwesen(Kultur, Freizeit, Gesundheit, Pflege)
- die Entwicklung eines inklusiven Leistungssystems;
- inklusive Bildungsangebote für alle Kinder und Jugendlichen
- die Verfügbarkeit von bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum;
- eine barrierefreie öffentliche Infrastruktur;
- die Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken (Kultursensibilität);
- die Schaffung eines Solidaritätsbewusstseins in der Bevölkerung;
- die Gewinnung von Unterstützerkreisen im Quartier;
- den barrierefreien Zugang zu kulturellen Angeboten, Bildungsangeboten wie z.B. Volkshochschulen, Vereinen.

3. Sozialraumorientierte Teilhabeplanung ist ein partizipativ zu gestaltender Prozess auf Augenhöhe und

- braucht Strukturen und verbindliche Verfahren der Mitwirkung aller Betroffenen, ihrer Verbände, Vereine, Selbsthilfeorganisationen und Beiräte an der Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung von Teilhabeplanung;
- braucht verbindliche Regeln für den Umgang mit den Ergebnissen der Teilhabeplanung;
- braucht zur Förderung des Prozesses eine Kultur der Transparenz und Offenheit für alle an der Teilhabeplanung Beteiligten.

4. Planungsebenen für sozialraumorientierte Teilhabeplanung

Sozialraumorientierte Teilhabeplanung findet auf Ebene der Stadt- und Landkreise statt und setzt sich fort über Städte/Orte, Stadtteile/Quartiere bis hin zur kleinräumigen regionalen Ebene deutlich unterhalb der Stadt- und Landkreise. Örtliche Teilhabeplanung ist eine Handlungsstrategie der kommunalen Verwaltung. Örtliche Teilhabeplanung für ein inklusives Gemeinwesen gibt eine Richtung vor, in die sich eine Kommune entwickeln will, ihre Institutionen, auch ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Sie muss von der Kommunalpolitik und Verwaltungsspitze gewollt und verantwortet werden. Örtliche Teilhabeplanung braucht eine verbindliche Abstimmung und auch Zusammenarbeit der Planungsressorts sowie eine ausgewiesene Zuständigkeit und Verantwortlichkeit in der Verwaltung. Wesentlicher Bestandteil örtlicher Teilhabeplanung ist die Beteiligung der verschiedenen Verbände, Vereine, Selbsthilfeorganisationen und Institutionen in einer Kommune. Bürgerinnen und Bürger können sich an „offenen Foren“, Teilhabekonferenzen, Sozialraumerkundungen etc. beteiligen.

Anm.: Es wird ausdrücklich auf das Papier des Deutschen Vereins „Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung für ein inklusives Gemeinwesen“ vom März 2012 verwiesen, aus diesem ist weitgehend zitiert.

Sozialraumorientierte Teilhabeplanung stellt die Verfügbarkeit von Angeboten sicher und berücksichtigt, dass nicht alle Menschen innerhalb der zuständigen Kommune begleitet werden können oder wollen. Sozialraumorientierte Teilhabeplanung gestaltet hierfür Schnittstellen zu überregionalen Spezialangeboten und Kompetenzzentren, ggf. in kreisübergreifender, regionaler Kooperation. Dem Wunsch- und Wahlrecht kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Stadt- und Landkreise, die Standorte von überregionalen Angeboten sind, führen in Kooperation mit dem überregional tätigen Leistungserbringer bei Bedarf Hauptbelegerkonferenzen durch. Der Impuls dafür kann sowohl von dem Leistungserbringer, vom Standortland- bzw. -stadtkreis als auch von den hauptbelegenden Stadt- und Landkreisen ausgehen.

5. Sozialraumorientierte Teilhabeplanung braucht Partner wie z.B.

- Vertreter/innen der
 - Verbände der Betroffenen;
 - Heimbeiräte, Werkstatträte, Angehörigenbeiräte;
 - Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Liga);
 - Leistungsträger;

- Leistungserbringer;
- Bildungs- und kulturellen Träger, Gesellschaft;
- kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung;
- lokale Beiräte für Inklusion (im Quartier) und Unterstützernetze;
- Bürgermeister/innen, Ortsbeiräte, Bezirksbeiräte;
- den Kommunalverband für Jugend und Soziales.

6. Sozialraumorientierte Teilhabeplanung braucht ein Bedarfsfeststellungsverfahren¹

Als Grundlage für die Leistungsbemessung, die individuelle Hilfeplanung und die Analyse ihrer Wirkungen wird ein landesweit einheitliches, transparentes und zeitgemäßes Bedarfsfeststellungsverfahren verbindlich eingeführt.

7. Forderungen und Anreizsysteme

Wir empfehlen dem Land Baden-Württemberg die Umsetzung folgender Punkte:

- Sozialraumorientierte Teilhabeplanung wird in allen Stadt- und Landkreisen zu einem flächendeckend umzusetzenden Instrument. Sie berücksichtigt bei Bedarf Schnittstellen zu Kompetenzzentren und Spezialangeboten;
- Schaffung kommunaler Sozialberatungen (siehe Punkt 1.), flächendeckend verfügbar mit niederschwelligem Zugang;
- Einführung eines landesweit einheitlichen, transparenten und zeitgemäßen Bedarfsfeststellungsverfahrens (siehe Punkt 6.);
- Einrichtung und Finanzierung von Modellprojekten (mit wissenschaftlicher Begleitung) zur Erprobung sozialraumorientierter Teilhabeplanung;
- Förderung des Wohnbaus für bezahlbaren, barrierefreien Wohnraum;
- Initiative und Durchführung von Wettbewerben für Best Practice Modelle, um Innovationen zu befördern;
- Der barrierefreie Zugang zu kulturellen Angeboten, Bildungsangeboten und Vereinen wird finanziell gefördert und umgesetzt;
- Die Landesregierung und die Verbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege wirken durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken (Kultursensibilität) und die Schaffung eines Solidaritätsbewusstseins in der Bevölkerung hin.

¹ Koalitionsvertrag Grüne-SPD, 2011, S. 51: „Die Landesregierung wird auf ein transparentes und zeitgemäßes Bedarfsfeststellungssystem für die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit geistiger, seelischer und körperlicher Behinderung hinwirken. Dieses soll den Bedarf individuell und unabhängig von der institutionellen Umsetzung festlegen.“

FÖRDERIMPULSE

für die Weiterentwicklung der Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen
zum Ausbau und Erhalt einer zukunftsfähigen Angebotsstruktur
für Menschen mit Behinderung

ERGEBNISSE DER AG 4

Kurzversion

Schwerpunkte:

Die investive Förderung soll neue Impulse setzen für gemeindeintegrierte und inklusive Wohn- und Beschäftigungsangebote und gleichzeitig die fachlich angemessene Grundversorgung sicherstellen. Zusätzlich sollen neue Spielräume für Innovation gewonnen werden. Angesichts der anstehenden weitreichenden Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sollte bereits während der Geltungsdauer der neuen Richtlinien eine weitere Phase der Modernisierung der Angebotsstruktur erarbeitet werden. In einer Atmosphäre der gegenseitigen Wertschätzung und im Bemühen um einen für alle tragbaren Konsens hat sich die AG 4 auf die folgenden Kernaussagen verständigt:

1. Die Schaffung von Individualwohnraum u.a. im ambulant betreuten Wohnen ist eine zentrale Säule beim weiteren Ausbau von inklusiven, Autonomie und Selbständigkeit fördernden Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung. Im **Landeswohnungsbauprogramm** soll daher eine feste Quote für diese Aufgabe reserviert werden.
2. Eine Förderung von **innovativen und inklusiven Vorhaben als Pauschalförderung** soll als neuer Fördertatbestand eingeführt werden.
3. Eine Förderung von Vorhaben soll unter Einbeziehung der **örtlichen Teilhabeplanung bei Zustimmung des Standortkreises des zu fördernden Objektes und Anhörung der Herkunftskreise** der künftigen Nutzer erfolgen.
4. **Gemeindeintegrierte Wohnungen bzw. Wohnangebote** für Menschen mit Behinderung sollen bei Neubauten nur in der Regel bis zu einer Größe von **maximal 24 Plätzen (amb. und stationär zusammen) gefördert werden**, wenn im Umkreis von 500 m keine weitere Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung bereits vorhanden ist.
5. Die jährlich zu verteilenden Fördermittel sollen nach den folgenden Kategorien aufgeteilt werden:
 1. **Aufbau** von neuen, gemeindeintegrierten Wohn- und Beschäftigungsstrukturen (Neubau, Erwerb und Umbau):
50% der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel

- 2. Neue, **innovative** und inklusive Vorhaben:
30% der jährlich verfügbaren Fördermittel
 - 3. **Erneuerung im Bestand**, Modernisierung der Gebäudestruktur, Erfüllung rechtlicher Auflagen:
20% der jährlich verfügbaren Fördermittel
6. Hinsichtlich der Rekommunalisierung der Infrastruktur muss entweder eine Möglichkeit in den Förderrichtlinien bei gleichzeitiger Aufstockung der Mittel geschaffen werden oder ein „Konversionsprogramm“ beim Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz verankert werden.
7. Umwidmung und Anpassung von bestehenden Zweckbindungen bei den Immobilien an zentralen Standorten sind neben der Beschleunigung und Vereinfachung des Förderverfahrens wichtige Voraussetzungen, um zeitnah und flexibel moderne Strukturmaßnahmen umzusetzen.

Teilnehmer der AG 4

Sprecher der AG	Michael Heck, KVJS Thilo Rentschler, Marienberg e.V. Andrea Stratmann, Gemeinnützige Werkstätten u. Wohnstätten GmbH
	Günter Braun, BruderhausDiakonie Anne Cless, Sozialministerium Hans-Ulrich Dehnicke, Sozialministerium Norbert van Eickels, Hagsfelder Werkstätten u. Wohngem. gGmbH Michael Futterer, Diakonisches Werk Baden Irene Kolb-Specht, Diakonisches Werk Württemberg Julia Lindenmaier, KVJS Gotthilf Lorch, Sozialforum Tübingen e.V. Saskia Möding, Städtetag B-W Jutta Pagel-Steidl, LV Menschen m. Körper- u. Mehrfachbehinderung Christine Rauscher, Landratsamt Rems-Murr-Kreis Anita Reidel, Stadt Mannheim Peter Roos, Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Eckpunkte und Forderungen der AG 4 im Detail

Präambel

Die Investitionsförderung des Landes Baden-Württemberg trägt vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention zur Gestaltung einer zeitgemäßen, inklusiven, bedarfsgerechten und wohnortnahen Infrastruktur für Menschen mit Behinderung in den Stadt- und Landkreisen bei und soll künftig die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zum Ziel haben. Dabei soll die Nutzung der vorhandenen allgemein zugänglichen Angebotsstrukturen erleichtert werden.

Die Fördermittel setzen sich bisher aus drei Bestandteilen zusammen:

- Ausgleichsabgabe,
- Landesmittel, überwiegend aus dem Kommunalen Investitionsfond und
- Haushaltsmittel des KVJS.

Durchschnittlich stehen bislang pro Haushaltsjahr rund 25 Mio. Euro zur Verfügung. Diese lösen Gesamtinvestitionen in Höhe von mindestens rund 75 Mio. Euro aus.

Die Investitionsförderung unterstützt die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, ihre Versorgungsverantwortung wahrnehmen zu können und trägt so zur Steuerung der Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderung bei. Sie dient außerdem auch der Entlastung der Kommunen, denn Investitionskostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind bei der Bemessung der von den Kommunen zu tragenden Vergütungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch anzurechnen. Sie erleichtert den Leistungserbringern die Investitionsfinanzierung.

Die Geltungsdauer von Förderrichtlinien beträgt maximal sieben Jahre. Die neuen Förderrichtlinien sollten eine befristete Geltungsdauer von fünf Jahren haben. So können mittelfristig neue Impulse gesetzt werden und ggf. eine Nachsteuerung erfolgen.³

Die neuen Richtlinien sollen schnellstmöglich in Kraft treten, da die alten Richtlinien zum 31.12.2012 außer Kraft treten.

³ Ein Vertreter der Gruppe der Betroffenen stimmt dem Aufbau neuer Heimstrukturen generell nicht zu und lehnt deshalb eine investive Förderung in diesem Bereich ab. Er tritt dafür ein, dass die Autonomie der betroffenen Personen bei der Auswahl gestärkt wird. Er ist jedoch unter Zurückstellung dieser Bedenken bereit, die in diesem Eckpunktepapier ausgearbeiteten Vorschläge für eine investive Förderung mitzutragen.

Grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn es folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt:

- mindestens die Barrierefreiheit für die Nutzer (in der Regel nach DIN 18040),
- die Eignung des Standorts,
- die Übereinstimmung mit der örtlichen Sozial- und Teilhabeplanung des Stadt- oder Landkreises,
- die positive Stellungnahme des Stadt- oder Landkreises (Bedarf, Gesamtkonzeption, etc.)
- ein Beteiligungsmanagement der im Sozialraum des Vorhabens betroffenen Personen (z. B. zukünftige Nutzer, Nachbarschaft, Vereine, soziale Einrichtungen vor Ort, ...),
- eine zukunftsfähige fachliche Konzeption:
 - Für den Bereich Wohnen: ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Komplexeinrichtungen sowie die regionalen Großeinrichtungen zur Dezentralisierung;
 - für den Bereich Tagesstruktur: ein schlüssiges Konzept zur Ermöglichung von Übergängen und Durchlässigkeit.
 - Der Förderausschuss erarbeitet hierzu einen Kriterienkatalog, der sich an einem Inklusionsindex orientiert.
- die Beschränkung auf betriebsnotwendige Investitionen,
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Bauausführung (zusätzliche, nicht förderfähige Elemente können separat finanziert werden),
- die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten in den Vergütungen. Die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme kann vorausgesetzt werden, wenn bei Einhaltung aller Rechtsvorschriften eine Kostenobergrenze pro Platz (Neubau/Umbau) eingehalten wird.

Örtliche Teilhabeplanung und integrierte Sozialplanung

Zur Schaffung von wohnortnahen Angebotsstrukturen ist eine Teilhabeplanung der Stadt- und Landkreise erforderlich. Diese Teilhabeplanung umfasst alle Menschen mit Behinderung in Leistungsträgerschaft des Standortkreises, auch wenn sie außerhalb des Kreises leben. Dabei muss eine Einbindung der Einrichtungsträger auch außerhalb des Kreises in die Teilhabeplanung erfolgen, sofern eine Belegung durch den Kreis mit mehr als fünf Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen erfolgt. Die Übereinstimmung mit der Teilhabeplanung wird mit dem Förderantrag vom Standortkreis dem Sozialministerium und der Förderbehörde gegenüber nachgewiesen. Für die Realisierung eines Fördervorhabens müssen die Zustimmung des Standortkreises der zu fördernden Einrichtung und die Anhörung des Herkunftskreises der zukünftigen erfolgen, wenn dies mehr als drei 3 Nutzer pro Kreis betrifft. Die Förderrichtlinien leisten einen Beitrag zum Erhalt der bestehenden Trägervielfalt.

Aufteilung der Fördermittel

Fördermittel werden für Einrichtungen und Angebote für Menschen mit geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung gewährt.

Die Fördermittel teilen sich in folgende Bereiche auf:

4. **Aufbau** von neuen, gemeindeintegrierten Wohn- und Beschäftigungsstrukturen (Neubau, Erwerb und Umbau):
50% der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel
5. Neue, **innovative** und inklusive Vorhaben:
30% der jährlich verfügbaren Fördermittel
6. **Erneuerung im Bestand**, Modernisierung der Gebäudestruktur, Erfüllung rechtlicher Auflagen:
20% der jährlich verfügbaren Fördermittel

Sofern die Fördermittel aus 1. und 3. nicht verbraucht sind, werden sie 2. zugeschlagen.

1.1 Förderung von gemeindeintegrierten Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung

Diese Angebote werden oberhalb einer Bagatellgrenze von 100.000 € der förderfähigen Gesamtkosten mit einer Förderquote von 40 % (30% Land/10% KVJS bzw. 40% AA) der zwendungsfähigen Kosten (Zuschuss) gefördert, wenn Sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die Bewertung der fachlichen Konzeption soll sich an den noch zu erarbeitenden Kriterien des Inklusionsindex orientieren.
- Bei Neubauten sollen nur noch Vorhaben für in der Regel bis zu 24 Menschen mit Behinderung gefördert werden (24 Wohneinheiten unabhängig, ob stationäre oder ambulant – gefördert gemäß dieser Richtlinien wird nur stationär). Dabei soll innerhalb eines Radius von 500 Metern keine weitere Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung bestehen oder errichtet werden.
- Die Einrichtungsgröße sollte die Zahl von 12 stationären Plätzen pro 1.000 Einwohner (gemeindebezogen) nicht übersteigen. Dadurch ist gewährleistet, dass es auch in ländlichen Regionen zu keiner extremen Verdichtung von stationären Einrichtungen kommt. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen sinnvoll sind, kann von der festgelegten Maximalzahl abgewichen werden.
- Wohn- und Beschäftigungsangebote werden in der Regel nicht in einem Gebäude organisiert, um eine räumliche und personelle Trennung von einerseits Wohn- und andererseits Arbeits- und Beschäftigungsbereichen zu ermöglichen. Als Maßstab gilt das normale Leben.
- Bei Dezentralisierungsmaßnahmen muss sich der Einrichtungsträger verpflichten, am Zentralstandort (mindestens) die gleiche Anzahl an Plätzen, die neu aufgebaut werden, nachweislich zurückzubauen.

- Ausstattung, Grundstück und Erschließung sind nicht förderfähig.
- Die Förderrichtlinien sollen für Einrichtungen für Menschen mit allen Behinderungsarten (geistig, körperlich und seelisch) gelten
- Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie kommunaler Gebietskörperschaften.

1.2 Förderung von integrierten tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderung

Werkstätten und andere Angebote der Tagesstrukturierung werden oberhalb einer Bagatellgrenze von 100.000 € der förderfähigen Gesamtkosten mit einer Förderquote von 30% der zuwendungsfähigen Kosten, bei Werkstätten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (Zuschuss) gefördert, wenn Sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die Bewertung der fachlichen Konzeption soll sich an den noch zu erarbeitenden Kriterien des Inklusionsindex orientieren.
- Bei Werkstätten soll in der Regel die Integration in ein Gewerbegebiet erfolgen.
- Eine arbeitsmarktnahe Produktion soll Übergänge erleichtern.
- Konzepte für Übergänge und Durchlässigkeit zwischen den Angeboten zur Tagesstrukturierung der Eingliederungshilfe untereinander und dem (allgemeinen) Arbeitsmarkt
- Anbindung an den ÖPNV
- Konzepte zur Integration in öffentlich zugängliche Regelangebote vor Ort
- Bei Dezentralisierungsmaßnahmen muss sich der Einrichtungsträger verpflichten, am Zentralstandort (mindestens) die gleiche Anzahl an Plätzen, die neu aufgebaut werden, nachweislich zurückzubauen.
- Wohn- und Beschäftigungsangebote werden in der Regel nicht in einem Gebäude organisiert, um eine räumliche und personelle Trennung von einerseits Wohn- und andererseits Arbeits- und Beschäftigungsbereichen zu ermöglichen. Als Maßstab gilt das normale Leben.
- Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie kommunaler Gebietskörperschaften.

2. Neue, innovative und/oder inklusive Vorhaben

Unter Inklusion versteht die UN-Behindertenrechtskonvention, dass jeder Mensch vollständig und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann - und zwar immer und un-

abhängig von seinen individuellen Ressourcen, seiner ethnischen wie sozialen Herkunft, seines Geschlechts oder seines Alters. Insofern bezieht sich Inklusion auf alle Menschen.

Deswegen soll ein neuer Fördertatbestand in der Landesförderung geschaffen werden, der innovativen und/oder inklusiven Projekten, von denen insbesondere Menschen mit wesentlicher Behinderung profitieren, den Zugang zu Fördermitteln ermöglicht.

Innovative Vorhaben können oberhalb einer Bagatellgrenze von 30.000 € förderfähiger Gesamtkosten mit einem Zuschuss von bis zu 50% der förderfähigen Kosten bis zu einem maximalen Betrag von 500.000 € gefördert werden, wenn das Vorhaben folgende Kriterien erfüllt:

- Förderfähig sind Investitionskosten.
- Die Zustimmung des Standortkreises und der Standortgemeinde muss vorliegen.
- Bei inklusiven Angeboten ist der Grundsatz der „Normalität“ zu beachten, d.h. bei den Angeboten soll inhaltlich und konzeptionell die Nutzung durch Menschen mit Behinderung nicht überwiegen.
- Fördermittel werden auch ergänzend zu anderen Förderungen gewährt (z.B. Integrationsamt, Aktion Mensch, u.a.).
- Zuwendungsempfänger sind nicht beschränkt. Jeder kann sich mit einem solchen Vorhaben für einen Zuschuss bewerben.
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Alle Bewerbungen um einen Zuschuss werden vom Förderausschuss beraten, geprüft und ausgewählt.
- Die Bagatellgrenze liegt bei 30.000 Euro.
- Die geförderten innovativen Vorhaben werden systematisch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert.

3. Erneuerung im Bestand, Modernisierung der Gebäudestruktur, Erfüllung rechtlicher Auflagen

Modernisierungsmaßnahmen werden oberhalb einer Bagatellgrenze von 100.000 € der förderfähigen Gesamtkosten mit einer Förderquote von 30% der zuwendungsfähigen Kosten (20% Land/10% KVJS bzw. 30% Ausgleichsabgabe) als Zuschuss maximal bis zu einer Höhe von 750.000 € gefördert, wenn Sie folgende Kriterien erfüllen:

- die Einhaltung der gültigen Rechtsverordnungen
- die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Vergleich zu einem Ersatzneubau (i.d.R. max. 75 % von Neubaukosten)
- die Übereinstimmung der Zweckbindung mit der erwarteten Nutzung

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung

- Denkmalschutz bedingte Mehraufwendungen da hierfür andere Förderprogramme zur Verfügung stehen.

Weitere Eckpunkte

1. Landeswohnungsbauförderung

Die Landeswohnungsbauförderung soll eine angemessene Quote des Fördervolumens für die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Behinderung sowie Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten reservieren. Dies ist eine zentrale Säule beim weiteren Ausbau von inklusiven, Autonomie und Selbständigkeit fördernden Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung.

2. Regelungen zur Aufhebung bzw. Umwidmung der Zweckbindung

Nach den bestehenden Förderrichtlinien besteht für Baumaßnahmen eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Sofern Einrichtungen z.B. am Zentralstandort von Komplexeinrichtungen gefördert wurden, ist vor Ablauf von 25 Jahren keine Umnutzung für inklusive Angebote möglich. Dabei ist eine innovative Nachnutzung zwingend erforderlich und Komplexeinrichtungen sowie große regionale Anbieter müssen die Möglichkeit haben, sich inklusiv am Zentralstandort weiterzuentwickeln. Dies betrifft auch die Umnutzung eines stationären Heimes/Außenwohngruppe in ambulant betreutes Wohnen. Aus diesem Grund sollte die bestehende Zweckbindung der Investitionsförderung durch geeignete Maßnahmen/Erlasse/Rechtsverordnungen den neuen Anforderungen Rechnung tragen.

Dies soll mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien geregelt werden. Für neue Fördervorhaben soll die Zweckbindung weiterhin 25 Jahre betragen.

3. Notwendigkeit eines Erlasses des Sozialministeriums und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Ermöglichung der Umwandlung der Sondergebiete im Bereich der Bauleitplanung

Komplexeinrichtungen sowie große regionale Einrichtungen sind nach dem Flächennutzungsplan als Sondergebiete ausgewiesen. Wenn hier zur Umsetzung der Inklusion neue Wohnbauflächen entstehen, sollten diese in der Regionalplanung nicht angerechnet werden, da ansonsten die Veränderung möglicherweise von den angrenzenden Gemeinden und Städten nicht mitgetragen wird, wenn sie dadurch selbst weniger Bauland ausweisen können.

4. Notwendigkeit der Öffnung bestehender ordnungsrechtlicher Regelungen (Landesheimbauverordnung, Bauordnungsrecht) für Modelle im Bereich des ambulanten Wohnens für Menschen mit Behinderung

Nach der bestehenden (aber auch der zu erwartenden reformierten) Rechtslage im Heimrecht sind Menschen mit geistiger Behinderung, die ambulant betreut wohnen, quasi ausge-

nommen. Das baden-württembergische Heimrecht muss das geltende Recht für entsprechende Modelle öffnen.

Nach den derzeitigen Weichenstellungen wird ambulant betreutes Wohnen auch baurechtlich restriktiv ausgerichtet und wird Normalität für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung verhindern.

Es soll künftig keine baurechtlichen oder planungsrechtlichen Hindernisse bei der Ansiedlung von Werkstätten und Wohnstätten geben.

5. Rekommunalisierung der Infrastruktur der Komplexeinrichtungen

Neben den Impulsen für die Schaffung von dezentralen Angeboten sind auf Landesebene die Auswirkungen an den Zentralstandorten zu klären. Dabei muss insbesondere eine Kostenbetrachtung und Nachnutzung der öffentlichen Infrastruktur (Straßen, Gehwege, Winterdienst, Wasser, Frischwasser, Friedhof, Feuerwehr u.a.) erfolgen. Die Infrastruktur befindet sich in der Regel im Eigentum der Komplexeinrichtungen. Wird die Anzahl der Bewohner ohne ausreichende Nachnutzung reduziert, steigen die Kosten exponentiell, so dass langfristig die Rekommunalisierung der Infrastruktur der Komplexeinrichtungen erfolgen muss.

Hier muss entweder eine Möglichkeit in den Förderrichtlinien bei gleichzeitiger Aufstockung der Mittel geschaffen werden oder ein „Konversionsprogramm“ beim Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz verankert werden.

6. Sonstige Regelungen

Das Förderverfahren muss ein schnelles und flexibles Agieren der Leistungserbringer ermöglichen. Das Instrument des vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmebeginns soll großzügiger gehandhabt werden.

BERUFE IN DER BEHINDERTENHILFE

ERGEBNISSE DER AG 5

Kurzversion

Die Berufsbilder der Zukunft

Menschen mit und ohne Behinderungen sollen in Baden-Württemberg von Geburt an so zusammenleben, dass niemand benachteiligt oder überfordert wird. Das Leitbild der selbstbestimmten Teilhabe von allen Menschen muss sich darum dort widerspiegeln, wo Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihr Leben verbringen. Dies gilt in besonderer Weise für Bereiche, in denen Erziehung und Bildung, Begleitung, Assistenz, Therapie und Pflege geschieht.

Entsprechend differenziert und angemessen muss auch die Ausbildung der Menschen sein, die einen Beruf in einem der genannten Bereiche ausüben. Dabei geht es sowohl um zusätzliche Spezialkenntnisse für die Berufsbilder in den sog. Regeleinrichtungen als auch um ein breites Wissen für diejenigen, die in und für Fachinstitutionen arbeiten. Alle genannten Professionen brauchen „Inklusionskompetenz“. Dies gilt auch für die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Kommunen und Landratsämtern, dort nämlich werden vielfältige und differenzierte Leistungen definiert und finanziert.

Ein modulares Ausbildungssystem soll Differenzierung und Durchlässigkeit sicherstellen, pädagogische, pflegerische und therapeutische Ausbildungsberufe und Studiengänge müssen so entwickelt werden, dass Fachwissen und Regelwissen miteinander kombiniert werden und aufeinander aufbauen können. Nach wie vor wird Fach- und Spezialwissen gebraucht, gleichwohl soll es keine Ausbildung geben, die die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ausblenden kann. In die entsprechenden Curricula müssen diese Anforderungen aufgenommen werden, damit die Berufsbilder der Zukunft dem Leitbild einer inklusiven Gesellschaft entsprechen können. Inklusion stellt insbesondere Mitarbeitende in den genannten Bereichen vor ganz neue Herausforderungen, die nur dann bewältigt werden können, wenn gleichzeitig innerhalb der Aus-, Fort- und Weiterbildung Module zur Persönlichkeitsentwicklung verankert sind.

Teilnehmer der AG 5

Sprecher der AG	Rainer Hinzen, Diakonie Stetten e.V.
	Rüdiger Böhm, Mariaberg e.V. Hans-Ulrich Dehnicke, Sozialministerium Michael Futterer, Diakonisches Werk Baden Hans-Christoph Ketelhut, Beschützende Werkstätten Heilbronn e.V. Ute Krögler, LAG Angehörigenvertretungen e.V. Dorothea Lampke, BruderhausDiakonie Eric Rau, LAG der Werkstattträte B-W Werner Thumm, Fortis e.V. Heide Trautwein, KVJS

Eckpunkte und Forderungen der AG 5 im Detail

Die in der AG 5 erarbeiteten Eckpunkte stellen relevante Aspekte rund um die Themen „Personal“ und „Personalentwicklung“ dar:



Erläuterung der Eckpunkte

Personal:

Neue Sichtweisen sind zu erlernen und zu leben:

- Menschen mit Behinderung/psychischer Erkrankung und ihre Angehörigen verstehen sich als Experten in eigener Sache.
- bürgerschaftliches Engagement ergänzt die professionelle Arbeit
- Veränderungen im Gemeinwesen - orientiert an den Bedarfen von Menschen mit Behinderung - sind notwendig. Neue Formen von Kooperationen und von Netzwerken sind notwendig.
- Behindertenhilfe muss ein selbstverständlicher Bestandteil kommunaler Daseinsfürsorge sein. Die hierfür notwendigen Strukturen sind in Abstimmung zwischen allen im Gemeinwesen verantwortlichen Akteuren auf- und auszubauen.

Qualifiziertes und motiviertes Personal in den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie wie auch in den Kommunalverwaltungen ist von zentraler Bedeu-

tung für die Umsetzung von Inklusion. Dabei ist sowohl die Fortbildung vorhandener (langjähriger) Mitarbeitender im Blick zu behalten als auch die Ausbildung künftiger Mitarbeitender.

Personalentwicklung muss als ständiger Prozess verstanden und umgesetzt werden:

- Für Leitungs- und Führungspersonal sind entsprechende Qualifikationsangebote notwendig (Organisation in der Veränderung). Es sind alle Weiterbildungsinstitutionen aufgefordert, insbesondere die ‚Führungsakademie Baden-Württemberg‘ könnte ein auf Inklusion und Change-Management ausgerichtetes Angebot entwickeln.
- Für alle Mitarbeitenden muss es im beruflichen Alltag Möglichkeiten geben, sich persönlich mit neuen fachlichen Konzepten auseinanderzusetzen und ihre eigene persönliche Haltung zu reflektieren.

Grundausbildung - Ausbildungsmodule:

Inklusion betrifft eine Vielzahl von Professionen, die entsprechend qualifiziert werden müssen (Heilerziehungspflege, Krankenpflege, Altenpflege, Verwaltung, Sozialpädagogik). Dieses ist Aufgabe der Fachschulen und der Hochschulen.

- Auf der Ebene der Fachschul-Ausbildung ist eine breite Grundlagenqualifikation notwendig mit ergänzenden Aufbau-Modulen, orientiert an
 - Lebensabschnitten: frühe Kindheit, Kindheit, Jugend, junge Erwachsene, Erwachsenenalter, Alter und Sterben
 - arbeitsfeldspezifischen Qualifikationen: z.B. Sozialpsychiatrie, Pflege, Inklusion
- Im Hochschulbereich (Verwaltung, Sozialpädagogik) muss das Thema Inklusion in der Ausbildung explizit thematisiert werden, z.B. durch ein ergänzendes Modul.

Fort- und Weiterbildung:

Die jetzigen Mitarbeitenden sind in ihrer Ausbildung auf die neuen Herausforderungen nicht ausreichend vorbereitet worden.

- Ein adäquates Fortbildungsangebot ist deshalb erforderlich. Insbesondere sind regionale und gemeinsame Veranstaltungen für Betroffene und Mitarbeitende von Leistungsträgern und -erbringern notwendig.
- Ebenso sind spezielle Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende „50+“ und Wiedereinsteiger zu entwickeln.

Durchlässigkeit und Anerkennung:

- Auf Landesebene sind ressortübergreifend alle Voraussetzungen zu schaffen, damit non-formale Qualifikationen auch im Hochschulbereich anerkannt werden (Durchlässigkeit nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen/EQR und dem Deutschen Qualifikationsrahmen/DQR herstellen und gewährleisten).

- Auch für ausländische Fachkräfte sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der beruflichen Abschlüsse und darauf aufbauend eine Durchlässigkeit zur Erlangung höherer Qualifikationen sicherzustellen.
- Die Anerkennung des Heilerziehungspflegers als Pflegefachkraft in der Heimpersonalverordnung des Landes ist notwendig.
- Das Land muss auf der Bundesebene darauf hinwirken, den Heilerziehungspfleger im SGB XI als Pflegefachkraft anzuerkennen.

Finanzen:

- Die Einführung einer Ausbildungsumlage für die Heilerziehungspflege ist anzustreben.
- Die Finanzierung der Entwicklung und der Erprobung neuer Ausbildungskonzepte, siehe oben, ist ressortübergreifend sicher zu stellen.
- Ein Förderprogramm des Landes für eine breit angelegte Fort- und Weiterbildungsoffensive ist notwendig (vergleichbar den Offensiven zum Kinderschutz und zum Orientierungsplan).
- Die Bundesagentur für Arbeit ist mit entsprechenden Programmen zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie mit heran zu ziehen. Die Förderprogramme der Bundesagentur für Arbeit sind diesen Anforderungen anzupassen.

Imagekampagne

Es gibt bereits verschiedene gute Imagekampagnen, z.B. vom Bundesverband evangelischer Behindertenhilfe. Es ist notwendig, diese unterschiedlichen Kampagnen zu vernetzen, z.B. Sozialministerium, Verbände der Leistungserbringer, Berufsverbände. In die Vernetzung sind Betroffene und Medienprofis einzubeziehen.